

Nr. 398D

14.12.2011

BOFAXE



## Verbot von Streumunition: Keine Einigung über ein Protokoll VI zum UN-Waffenübereinkommen

### Autor / Nachfragen

**Dr. Jana Hertwig, LL.M.**  
Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht, Ruhr-Universität Bochum

**Nachfragen:**  
jana.hertwig@rub.de

### Webseite

<http://www.ifhv.de>

### Fokus

Die Vertragsstaaten des UN-Waffenübereinkommens konnten sich nicht auf ein Protokoll VI „Verbot von Streumunition“ einigen. Das Oslo-Übereinkommen über ein Verbot von Streumunition bleibt damit die einzige völkerrechtliche Grundlage. Deren vollständige Universalität wird für ein umfassendes Verbot entscheidend sein.

#### Quellen:

Group of Governmental Experts, Draft Protocol on Cluster Munitions, 26 August 2011, [www.unog.ch](http://www.unog.ch)

Diplomatic Conference, Convention on Cluster Munitions, CCM/77, 30 May 2008, [www.unog.ch](http://www.unog.ch)

Die vom 14. bis 25. November 2011 in Genf tagende 4. Überprüfungskonferenz zum Waffenübereinkommen der Vereinten Nationen endete, ohne dass sich die Vertragsstaaten auf ein Protokoll VI „Verbot von Streumunition“ einigen konnten. Dieser Verhandlungsausgang wurde von der Zivilgesellschaft und einer Vielzahl von Staaten begrüßt.

Der Entwurf des Protokolls VI wurde bereits im Vorfeld der Konferenz heftig kritisiert, weil erstmals in der Geschichte des humanitären Völkerrechts nach einer bereits in Kraft getretenen Übereinkunft, dem Übereinkommen über ein Verbot von Streumunition („Oslo-Übereinkommen“, CCM, 2010), über ein Abkommen zum selben Gegenstand, aber mit einem deutlich geringeren Schutzstandard verhandelt wurde.

Hauptkritikpunkte bzgl. des Entwurfs eines VI. Protokolls betrafen vor allem zwei Aspekte: So bestimmte der Entwurf kein umfassendes und zum Teil auch kein sofortiges Verbot. Vielmehr verbot er lediglich einzelne Streumunitionskategorien und gewährte darüber hinaus Übergangsfristen von acht Jahren (um vier Jahre verlängerbar) für Streumunition, die nach 1980 hergestellt wurde und mindestens einen (einigen) Sicherungsmechanismus besitzt. Zum anderen war die Vernichtung verbotener Streumunition an keine bestimmte Frist gebunden. Die Mehrzahl derjenigen Staaten, die bereits Vertragsparteien des Oslo-Übereinkommens sind, sprach sich deshalb gegen den Protokollentwurf aus. Hingegen warben Staaten wie die USA, die nicht Vertragspartei des Übereinkommens sind und zu den größten Besitzer-, Hersteller- und Einsatzstaaten von Streumunition zählen, für die Annahme des Protokollentwurfs. Grund hierfür war, dass der Protokollentwurf den USA den weiteren Einsatz einzelner Streumunitionskategorien sowie die Verpflichtung zur Vernichtung verbotener Streumunition ohne eine bestimmte Frist gewährt hätte.

Das Oslo-Übereinkommen bleibt also die einzige geltende völkerrechtliche Grundlage für ein Verbot von Streumunition. Es verbietet unter anderem Einsatz, Entwicklung, Herstellung, Erwerb, Lagerung und Weitergabe von Streumunition. Lagerbestände sind innerhalb von acht Jahren gesundheits- und umweltgerecht zu vernichten. Kontaminierte Gebiete sind innerhalb von zehn Jahren zu räumen. Unmittelbar betroffenen Personen sowie deren Familien und Gemeinschaften („weiter Opferbegriff“) ist Hilfe zu gewähren. Inzwischen haben 111 Staaten das Übereinkommen gezeichnet und 66 Staaten ratifiziert. Staaten, die über große Mengen an Streumunition verfügen, sind indes nicht Vertragsparteien. Die Überzeugungskraft der Oslo-Staaten, aber auch der Zivilgesellschaft wird deshalb entscheidend sein, um diese Staaten als Vertragsparteien zu gewinnen. Eine entsprechende Verpflichtung hält das Übereinkommen selbst in Art. 21 Abs. 1 bereit, wonach jeder Vertragsstaat andere Staaten zum Beitritt ermutigt.

Inwieweit das Oslo-Übereinkommen tatsächlich die in Art. 21 angestrebte Universalität zu erreichen vermag, bleibt abzuwarten. Die ablehnende Haltung der großen Besitzer-, Hersteller- und Einsatzstaaten von Streumunition sowie die Kritikpunkte, die gegen das Übereinkommen vorgebracht werden („Zielpunktmunition“, Militäraktionen mit Nichtvertragsparteien, mangelnde Verifikation, umstrittene Investitionen), wirken hierbei erschwerend.

### Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum unter der Leitung von Dr. habil. Hans-Joachim Heintze und Dr. Jana Hertwig, LL.M. (Eur. Integration) herausgegeben: IFHV, NA 02/33, Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum, Tel.: +49 (0)234/32-27366, Fax: +49 (0)234/32-14208, Web: <http://www.ruhr-uni-bochum.de/ifhv/>. Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt. Bei Interesse am Bezug der Bofaxe wenden Sie sich bitte an: [ifhv-publications@rub.de](mailto:ifhv-publications@rub.de).

**Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.**